

Betriebsatzung

Aufgrund des § 3 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 191) i. V. m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 22.10.2014 folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft vom 23.05.2007 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen:

Betriebsatzung

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung betrieben.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

- (2) Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abfallbewirtschaftung (Vermeidung, Verwertung, Entsorgung).
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach".

§ 3

Stammkapital

Ein Stammkapital wird nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung.

§ 5

Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwaltungsorgane

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwaltungsorgane ergeben sich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, aus der jeweils gültigen Hauptsatzung des Landkreises Lörrach. Bei sich widersprechenden Regelungen hat die Hauptsatzung des Landkreises Lörrach Vorrang vor dieser Satzung.

§ 6 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag entscheidet neben den in § 13 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten insbesondere über

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,
2. den Erlass von Satzungen,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs,
4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
6. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Gebühren,
7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
8. den Abschluss von Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungen, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung (mehr als 500.000 €) sind,
9. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns bzw. Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresverlusts bzw. Jahresfehlbetrages, die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis, die Entlastung der Betriebsleitung, die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss,
10. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
11. weitere Aufgaben siehe § 9 Abs. 3.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Der Umweltausschuss des Kreistages gem. § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Lörrach übernimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses nach dieser Satzung.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind einschließlich der Anträge, die an den Kreistag gestellt werden und Angelegenheiten des Eigenbetriebs betreffen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 6 der Kreistag zuständig ist, neben den in § 13 genannten Personalangelegenheiten über die in § 9 Abs. 2 genannten Zuständigkeiten nach Wertgrenzen.

§ 9
Zuständigkeiten nach Wertgrenzen

- (1) Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
- (2) Dem Betriebsausschuss sowie der Betriebsleitung werden gemäß nachstehender Wertgrenzen zur dauernden Erledigung übertragen:

	Ausschuss	Betriebs- leitung
a) Der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, im Einzelfall bis zu...	unbegrenzt	250.000 €
b) Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten bis zu	1.000.000 €	250.000 €
c) Die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %, höchstens aber überschritten wird um	250.000 €	50.000 €
d) Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO im Einzelfall von bis zu	250.000 €	50.000 €
e) Die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von bis zu	50.000 €	5.000 €

	Ausschuss	Betriebs- leitung
f) Die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO	unbegrenzt	-----
g) Der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall bis zu	100.000 €	20.000 €
h) Die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises im Einzelfall bis zu	500.000 €	50.000 €
i) Die Stundung von Beträgen, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt werden, bis zu	500.000 €	50.000 €
j) Die Stundung von Beträgen bis zu 6 Monaten im Betrag	-----	unbegrenzt
k) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich kommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 GemO im Einzelfall bis zu	500.000 €	100.000 €
l) Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu	500.000 €	50.000 €
m) Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme bis zu	500.000 €	120.000 €
n) Das Führen von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert bis zu	500.000 €	50.000 €
o) oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises bis zu beträgt.	100.000 €	25.000 €
p) Die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen, ausgenommen Zweckverbände gem. § 34 Abs. 2 Ziff. 15 LKrO , mit einem Mitgliedsbeitrag jährlich im Einzelfall bis zu	2.500 €	-----
q) Die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu	100.000 €	-----
r) den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt und der Wert des Vertrages oder des Rechtsgeschäftes bis zu	500.000 €	100.000 €
s) Die Entscheidung über außer- oder übertarifliche Leistungen für Beschäftigte und Beamte im Einzelfall bis zu jährlich	12.000 €	6.000 €

- (3) Für Beträge über den Wertgrenzen des Ausschusses ist der Kreistag zuständig, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Aufgaben des Landrats

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Kreistags, deren Erledigung an Stelle des Kreistags auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat an Stelle des Kreistags; Entsprechendes gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung der Betriebsausschuss zuständig ist. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistags oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.

§ 11

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt; sie besteht aus einem Betriebsleiter/ einer Betriebsleiterin und führt die Bezeichnung "Geschäftsführer/ Geschäftsführerin Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach.
- (2) Der/ die ständige Stellvertreter/in der Betriebsleitung wird auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Landrat/ von der Landrätin bestimmt.
- (3) Die Betriebsleitung unterliegt der Aufsicht durch den/ die Landrat/ Landrätin im Rahmen des § 10 Abs. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz.

§ 12

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, die gem. § 4 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in eigener Zuständigkeit erledigt werden, ergeben sich aus § 9 dieser Satzung.

- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Die Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Kreistags, des Betriebsausschusses oder des Landrats gehören, hat die Betriebsleitung vorzubereiten und mit einem Vorschlag für die Entscheidung der genannten Organe vorzulegen. Falls von den Maßnahmen des Eigenbetriebs Dienststellen des Landkreises berührt werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen.
- (5) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, seiner Ausschüsse und die Entscheidung des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Landrat für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (7) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über
 1. die in § 9 Abs. 2 genannten Zuständigkeiten nach Wertgrenzen,
 2. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung und Umschuldung von Darlehen,
 3. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Höchstbeträge der Haushaltssatzung,
 4. Geldanlagen.

§ 13

Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Kreistag ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung (bei Beschäftigten) bzw. Einstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand (bei Beamt*innen) der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (3) Der Landrat entscheidet über die

- a) Ernennung, Einstellung, Entlassung, **Beurlaubung, Beförderung und Versetzung in den Ruhestand (mit und ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit) von Beamt*innen** des mittleren und gehobenen Dienstes,
- b) **Einstellung**, Höhergruppierung, **Teilzeitbeschäftigung, Entlassung** und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten.

Davon ausgenommen ist die Bestellung der Betriebsleitung gemäß § 13 Absatz 2.

- (4) Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung, **Einstellung** und Entlassung von **Beamt*innen** und Beschäftigten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn **Beamt*innen** und Beschäftigte von der Verwaltung des Landkreises zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Verwaltung des Landkreises versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (5) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 14

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte/ Beamtinnen und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen i. S. v. § 54 Abs. 1 GemO werden von der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung der Betriebsleitung wird sie durch die ständige Stellvertretung vertreten.
- (4) Die Betriebsleitung, ihre Stellvertretung und die übrigen zeichnungsbefugten Beamten/ Beamtinnen und Beschäftigten unterzeichnen Schreiben des Eigenbetriebs ohne Zusatz.

§ 15

Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichte nach § 16 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft des Landkreises von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 16

Geschäftsverteilung

Entfällt.

§ 17
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 18
Inkrafttreten

Die am 22.10.2014 geänderte Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Lörrach, den 23.10.2014

Marion Dammann

Landrätin

HINWEISE zur vorliegenden Textfassung:

- **Datum der Urfassung:** 21.02.1991
- **Datum der Neufassung:** 23.05.2007
- **Gültigkeit der vorliegenden Fassung:** ab 12.08.2021

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.